



**Gemeinde Schöntal**



**Ortsteil Oberkessach**

## **Bebauungsplan „Hofäcker II“**

nach § 13b BauGB

### **Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26    Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach        Fax 06261/918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

Fertigung

Mosbach, den 02.06.2021



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

## Inhalt

	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung .....	3
2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung.....	4
3 Umweltbelange.....	5
3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.....	5
3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete .....	11
3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	11
3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter .....	11
3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	11
3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes.....	12
3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	12
3.8 Klimaschutz.....	12
3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	13

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Oberkessach den Bebauungsplan „Hofäcker II“ in einem Verfahren nach § 13b BauGB auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- <sup>2</sup> Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- <sup>2</sup> Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)  
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- <sup>2</sup> Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

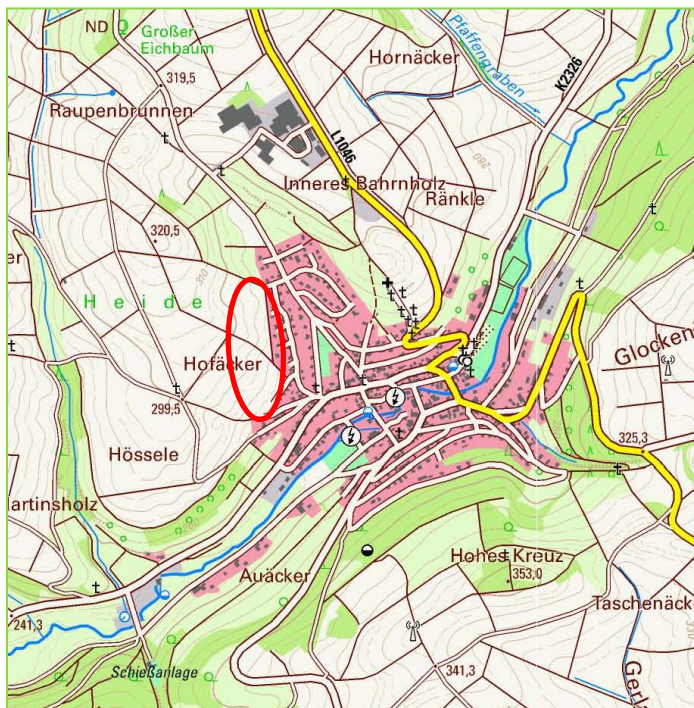
Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Trotzdem ist auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

## 2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Das rd. 3,6 ha große Plangebiet schließt an den westlichen Ortsrand von Oberkessach an.

Nördlich des Plangebiets liegt eine Wiese. Im Osten grenzen Hecken und Hausgärten des Wohngebiets an. Im Süden schließt eine Böschung an, auf der ein Feldgehölz stockt. Am Fuß der Böschung verläuft ein Weg. Im Westen erstrecken sich weite Ackerflächen.



**Abb.: Lage des Bebauungsplans**  
(Maßstab 1 : 25.000)

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Im Osten und Südosten überschneidet sich der Geltungsbereich mit den Geltungsbereichen der Bebauungspläne „Hofäcker“ und „Martinsloch“, die hier Feld- und Erdwege sowie Verkehrsgrünflächen festsetzen. Der Bebauungsplan „Hofäcker II“ hebt die damaligen Festsetzungen auf.

Die Baugrundstücke dürfen innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 bebaut werden.

Zur Erschließung wird der teils schon asphaltierte Hofäckerweg im Südosten ausgebaut und durch eine Ringstraße sowie eine kurze von dieser Richtung Südwesten abzweigende Straße erweitert. Richtung Norden soll eine weitere Planstraße führen und an die Römerstraße im Nordosten

angeschlossen werden. Über eine kurze Stichstraße Richtung Westen und einen Fußweg Richtung Osten wird der Anschluss an das bestehende Wegenetz gewährleistet.

Am südlichen und östlichen Gebietsrand werden öffentliche Grünflächen festgesetzt, die zugleich auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind. In der östlichen Grünfläche wird die bestehende Hecke zum Erhalt festgesetzt.

An der Westgrenze wird eine 6 m breite Grünfläche mit einer Entwässerungsmulde festgesetzt.

### 3 Umweltbelange

#### 3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

##### *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

Das Plangebiet besteht überwiegend aus Ackerflächen. (vgl. Abbildung auf der nächsten Seite)

An der nördlichen Grenze und im Osten des Plangebietes verlaufen Graswege, ein weiterer trennt die südlichen von den nördlichen Ackerflächen. Die Wegparzelle (Flst.Nr. 1010) wird in die Ackernutzung einbezogen.

An der Grenze zum Wohngebiet im Osten gibt es in der Wegseitenfläche ein kleines Holzlager und eine kleine Hecke aus u.a. *Schlehe, Hartriegel, Esche* und *Rose*.

Der Hofäckerweg im Südosten ist zunächst asphaltiert, dann geschottert. Auf der Böschung am Weg, teils schon im Flst.Nr. 1008, wächst eine Reihe aus *Feldahornen*, die nach Süden zu einem zunehmend dichteren Gehölz werden.

Außerhalb des Plangebiets grenzen im Norden eine Wiese mit einer Obstbaumreihe, im Osten und Südosten die Gärten der bebauten Grundstücke an der Römerstraße und am Hofäckerweg an.

An der Südgrenze wächst außerhalb des Geltungsbereichs auf einer Böschung ein Feldgehölz aus überwiegend *Feldahorn, Eiche* und *Schlehe*. Am Böschungsfuß verläuft ein Schotterweg, an den Wiesen schließen. Westlich erstrecken sich weite Ackerflächen.

Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sind für die meisten Tiere kein geeigneter Lebensraum. Einige Kleinsäuger, Insekten und Spinnen werden vertreten sein. Die Gehölze am südöstlichen Rand der Äcker erhöhen leicht den Strukturreichtum.

Im Plangebiet ist von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen.

##### Auswirkungen

Durch die Bebauung sind überwiegend Ackerflächen und Graswege betroffen. Rd. 1,52 ha werden überbaubar oder im Rahmen der Erschließung versiegelt. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Vor allem im Süden und Südosten entstehen größere Grünflächen, die bepflanzt und eingesät werden. Die kleine Schlehenhecke wird in der südöstlichen Grünfläche erhalten.

Der bestehende Hofäckerweg wird ausgebaut. Die Reihe aus Feldahornen auf der Böschung wird gerodet. Das dichtere Ahorngehölz im Südosten kann zumindest teilweise in der Öffentlichen Grünfläche erhalten und auch erweitert werden.

Das geschützte Feldgehölz im Süden außerhalb wird nicht beeinträchtigt.

Die Artenzusammensetzung wird sich von Arten der offenen Feldflur hin zu Arten durchgrünter Siedlungen verschieben.

Die biologische Vielfalt wird gegenüber heute zunehmen.



### ***Besonderer Artenschutz***

In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Der Fachbeitrag ist Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung durch den Gemeinderat.

19 Vogelarten wurden im Plangebiet und/oder der näheren Umgebung als Brutvögel bewertet. Im Plangebiet bieten aber nur die Gehölze und Ruderalflächen am Rand im Süden und Südosten wenige Brutmöglichkeiten. Die offenen Ackerflächen im Großteil des Plangebiets eignen sich nicht zur Brut. Durch die Rodung der Ahornreihe im Süden gehen wenige Brutmöglichkeiten verloren. Die Vermeidungsmaßnahmen *Vorgezogene Gehölzrodung und Abräumen der Ruderalvegetation an der Böschung des Hofäckerwegs im Vorfeld von Bauarbeiten* stellen sicher, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden

Wochenstuben- oder Winterquartiere für Fledermäuse gibt es im Plangebiet nicht. Allenfalls könnten wenige Rindenspalten von Einzeltieren als Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiet sind die Ackerflächen unbedeutend. Die *vorgezogene Gehölzrodung im Winter* stellt sicher, dass Fledermäuse nicht gefährdet werden und keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zauneidechsen konnten nicht nachgewiesen werden. Für Zauneidechsen potentiell geeignete Saumstrukturen bleiben erhalten.

Ein Vorkommen von Haselmäusen ist auch in dem südlich angrenzenden Gehölz sehr unwahrscheinlich. Da das Gehölz ohnehin erhalten bleibt, kann eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.

### ***Schutzgebiete***

An der Südgrenze wächst außerhalb des Plangebiets auf der Böschung der Wegparzelle (Flst.Nr. 1001) der geschützte Biotop ***Feldgehölz II westlich Oberkessach*** (Biotop-Nr. 6622-126-0057). Bei der Neukartierung 2018 wurden die Sachdaten und die Geometrie überarbeitet.

Die im Bebauungsplan oberhalb angrenzenden Flächen werden fast auf die ganze Länge als Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt und bilden einen ausreichenden Puffer zur geplanten Bebauung. Nur in einem rd. 12 m breiten Abschnitt schließt ein Baugrundstück direkt an den Biotop. Die Baugrenze hat hier nur 3 m Abstand. Die randliche Beeinträchtigung ist damit begrenzt und muss nicht als erheblich bewertet werden.

Die kleine Schlehhecke erfüllt zwar die Kriterien einer geschützten Feldhecke, sie liegt aber im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Martinsloch (1993) und wurde wahrscheinlich deshalb schon bei der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg 2020 nicht erfasst. Ein gesetzlicher Schutz besteht für die Hecke nicht. Die Festsetzung ihrer Erhaltung innerhalb der hier geplanten Grünfläche ist aber sinnvoll und angezeigt.

Auf der Böschung zwischen dem Hofäckerweg und dem Acker im Südosten stockt eine Reihe aus Feldahornen. Nach Süden verdichten sich die Ahorne zu einem Gehölz. Soweit das Gehölz im Flst.Nr. 1008 wächst, erfüllt es die Kriterien einer geschützten Feldgehölzes und ist damit ein geschützter Biotop.

Das Ahorngehölz kann zwar teilweise in der geplanten Grünfläche erhalten werden, es ist aber trotzdem ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG notwendig.

Der tatsächliche Flächenverlust ist auszugleichen. Der Ausgleich könnte innerhalb der Grünfläche durch die Erweiterung des erhaltenen Flächenteils oder durch die Vergrößerung des ***Feldgehölz II westlich Oberkessach*** erfolgen.

100 m südlich beginnt die Schutzzone III A des Wasserschutzgebiets ***Auäcker, Oberkessach*** und 250 m östlich die Schutzzone III A des WSG ***Wehrwiesen, Weigental***. Beeinträchtigungen gibt es nicht.

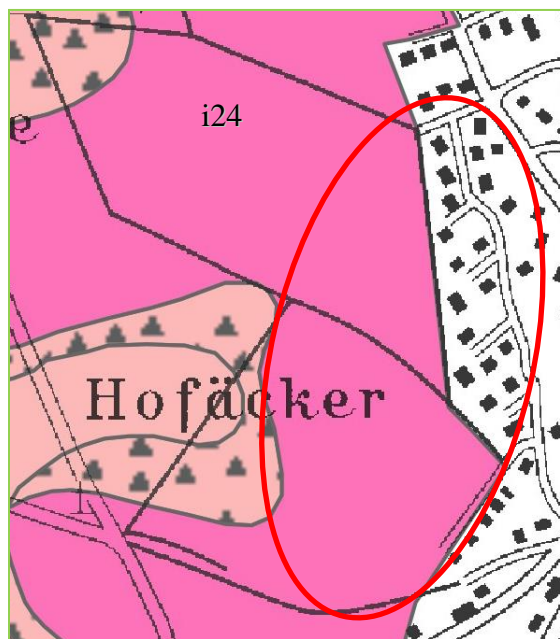
## Fläche

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Ressource Fläche im Geltungsbereich.

Flächenbezeichnung	Bestand (m <sup>2</sup> )	Planung (m <sup>2</sup> )
Acker	32.237	-
Ruderalfläche	740	-
<i>davon mit Ahornreihe</i>	290	-
Ahorngehölz	165	-
Hecke	255	-
Graswege	1.785	-
Asphaltwege	345	-
Schotterweg	200	-
Allgemeines Wohngebiet	-	24.997
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	9.999
<i>davon Hausgarten</i>	-	14.998
Verkehrsfläche	-	5.139
Öffentliche Grünflächen	-	5.372
Versorgungsfläche	-	24
<b>Summe:</b>	<b>35.532</b>	<b>35.532</b>

Rd. 43 % des Plangebiets werden überbau- und versiegelbar.

## Boden



Die Bodenkarte 1:50 000<sup>1</sup> zeigt für das Plangebiet die bodenkundliche Einheit *Pararendzina-Pelosol, Terra fusca-Rendzina, Pelosol, Terra fusca, Pararendzina und Rendzina aus geringmächtigen, tonig-steinigen Fließerden über Karbonatgestein des Oberen Muschelkalks (i24)*.

<sup>1</sup> Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 14.07.2020



Zur weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen.<sup>1</sup>

Parzellenscharf wird dort der Boden in seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

Für das Wegegrundstück, Flst.Nr. 1010, liegt keine Bodenbewertung vor. Es wird mit den angrenzenden Flächen ackerbaulich genutzt und deshalb wie das benachbarte Grundstück, Flst.Nr. 1011 bewertet.

In den Graswegen sind die Böden verdichtet, die Bodenfunktionen werden nur noch in geringem Maße erfüllt. Die Böden der asphaltierten und geschotterten Wege erfüllen keine Bodenfunktionen mehr.

**Tabelle: Bewertung der Böden**

Klassenzeichen Flst. Nr. / Fläche	Bodenfunktion				Gesamt- bewertung
	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichs- körper im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstand- ort für die naturnahe Vegetation	
<b>LT 6 V</b> 1008, 1009 / Acker	2	1	2	8	1,67
<b>L 4 Löv</b> 1010, 1011 / Acker	2	2	3	8	2,33
<b>LT 5 V</b> 1041 / Acker	2	1	3	8	2,00
1023, 1029, 1042/1 /Graswege	1	1	1	-	1,00
1007, 1043/1 / Asphaltierte oder geschotterte Wege	0	0	0	-	0,00
Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = Keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohe Bewertungen. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.					

### Auswirkungen

Rd. 43 % des Geltungsbereichs werden überbau- und versiegelbar. Es gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen in diesen Flächen die Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

In den öffentlichen Grünflächen im Westen werden die Böden durch das Anlegen einer Entwässerungsmulde beeinträchtigt. In den östlichen und südlichen Grünflächen bleiben die Bodenfunktionen erhalten.

<sup>1</sup> Bewertung der Böden entsprechend der „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Daten per E-Mail erhalten am 25.03.2011 vom Regierungspräsidium Freiburg

## **Wasser**

### *Grundwasser*

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge fließen der Geländeneigung folgend teilweise in Richtung Osten ab. Ein Teil versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet.

Hydrogeologisch liegt das Gebiet im Oberern Muschelkalk, der als Kluft- und Karstgrundwasserleiter eine mäßige bis hohe Durchlässigkeit aufweist.

Die Flächen werden mit einer mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.

### Auswirkungen

In den überbaubaren und den versiegelten Flächen gehen rd. 1,52 ha mittlerer Bedeutung verloren.

### *Oberflächengewässer*

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer.

Die Kessach fließt rd. 270 m östlich bzw. südöstlich und wird nicht beeinträchtigt.

## **Luft und Klima**

Auf dem Höhenrücken westlich von Oberkessach erstreckt sich eine weite offene Feldflur, in der sich in Strahlungsnächten Kaltluft bildet. Diese strömt teilweise zum Taleinschnitt des kleinen Bachs im Westen oder nach Süden zum Kessachtal hin. Nur ein kleiner Teil der Kaltluft sammelt sich zunächst in dem flachen Taleinschnitt im Osten und wird von dort aus weiter zum Kessachtal im Süden geleitet.

Nur der östliche Kaltluftabfluss trägt zum klimatischen Ausgleich in Oberkessach bei.

Die Ackerflächen im Plangebiet sind Teil des Kaltluftentstehungsgebietes.

Das Gebiet wird mit einer mittleren Bedeutung für das Schutzgut bewertet.

### Auswirkungen

Durch die Bebauung der kleinen Fläche am Ortsrand wird sich die Durchlüftung Oberkessachs nicht wesentlich verschlechtern.

## **Landschaft**

Auf dem Höhenrücken im Westen oberhalb von Oberkessach erstreckt sich eine ausgedehnte Feldflur aus überwiegend Äckern und kleineren Wiesenflächen. Nur vereinzelt stehen Bäume in der ansonsten offenen Landschaft. Die bebaute Ortslage Oberkessachs zieht sich entlang des sanften Taleinschnitts im Osten und des Kessachtals im Süden. Hecken und kleinerer Gehölze entlang von Wegen und Gärten grenzen den Ortsrand von der offenen Landschaft ab.

Das Plangebiet ist Teil der offenen Feldflur am westlichen Ortsrand.

Die überwiegend strukturarme Landschaft wird mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut bewertet.

### Auswirkungen

Der Ortsrand verschiebt sich weiter in die offene Landschaft.

### ***Wirkungsgefüge***

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

### **Auswirkungen**

Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

## **3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete**

Die Kessach rd. 270 m südöstlich des Plangebiets ist Teil des Vogelschutzgebiets „Jagst mit Seitentälern“. Auswirkungen sind schon auf Grund der Entfernung nicht zu erwarten.

FFH-Gebiete befinden sich nicht in der näheren Umgebung von Oberkessach und dem Plangebiet.

## **3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden Böden mittlerer bis hoher Qualität der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Südlich am Plangebiet vorbei auf der Hösselessteige verläuft der „Franken-Hessen-Kurpfalz-Weg (HW 21)“ des Odenwaldklubs und rd. 100 m südlich auf der Hösselesstraße der überregionale Radweg „Grünkernweg“. Die Wege sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Im Zuge der Bebauung wird es zu Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten aber nur kleinräumig und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Auch während der Nutzungsphase wird es nicht zu Belastungen kommen, die über das bisherige Maß hinausgehen.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.

## **3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

## **3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen, insbesondere durch Heizungsanlagen und Zu- und Abfahrten, werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Wohnhäusern werden Dachflächen entstehen, auf denen sich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Für die Abwasserentsorgung ist ein Anschluss an das bestehende Mischsystem vorgesehen. Die Außengebietsentwässerung und Starkregenableitung erfolgen über eine Entwässerungsmulde entlang der westlichen Plangebietsgrenze. Abfälle werden ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt.

### 3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

Der *Regionalplan*<sup>1</sup> macht keine Flächenausweisung zum Plangebiet.

Der *Flächennutzungsplan*<sup>2</sup> stellt die Grundstücke, Flst.Nrn. 1008-1010, und teilweise Flst.Nr. 1011 als geplante Wohnbauflächen dar. Für die nördlichen Flächen enthält der Flächennutzungsplan keine Darstellung. Der Flächennutzungsplan wird berichtigt.

Der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund*<sup>3</sup> macht zum Plangebiet keine Aussagen.

Der Bebauungsplan lässt *keine* Nutzungen zu, bei denen eine *erhöhte Anfälligkeit* für *schwere Unfälle oder Katastrophen* zu erwarten ist.

#### *Wechselwirkungen*

Zwischen den Schutzgütern gibt es natürlicherweise eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen gehen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verloren. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

### 3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. *§ / w t " X g t t k p i g t w p i " f g t " / w u ® v / n k e j g p " K p c p u r t w e j p c j o g s o n d e r e d u r c h W i e d e r n u t z b a r m a c h u n g v o n F l ä c h e n , N a c h v e r d i c h t u n g u n d a n d e r e M a ß n a h m e n z u r K p p g p g p v y k e m n w p i " / w " p w v / g p " \* í + õ 0*

Mit dem Bebauungsplan „Hofäcker II“ soll die Entwicklung von Wohnbauflächen gefördert und der Bedarf von Neubauflächen für Einwohner und deren Nachkommen, die auf Dauer ihren Wohnsitz in der Gemeinde behalten wollen, und für die Ansiedlung neuer Anwohner, auf die nächsten Jahre gedeckt werden.

### 3.8 Klimaschutz

Die Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 fordert Folgendes:

*§ F g p " G t h q t f g t p k u u g p " f g u " M n k o c u e j w v / g u " u q n n " u q g e g e n w i r k e n , a l s a u c h d u r c h s o l c h e , d i e d e r A n p a s s u n g a n d e n K l i m a w a n d e l d i e n e n , R e c h n u n g g e t r a g e n w e r d e n . D e r G r u n d s a t z n a c h S a t z 1 i s t i n d e r A b w ä g u n g n a c h § 1 A b s a t z 7 z u b e r ü c k s i c h t i g z u b e r e c h t i g e n .*

<sup>1</sup> Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan Raumnutzungskarte, 2006 Heilbronn

<sup>2</sup> Gemeinde Schöntal: 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

<sup>3</sup> LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Juli 2014, Karlsruhe.

Der Bebauungsplan „Hofäcker II“ hat die Errichtung eines neuen Wohngebietes am westlichen Ortsrand Oberkessachs zum Ziel.

In den überbaubaren Flächen sowie in den Flächen zur Erschließung werden Äcker versiegelt und Bäume gerodet, die vorher in der Lage waren CO<sub>2</sub> zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Solche Einrichtungen sind im Geltungsbereich nicht erforderlich und weder von öffentlicher noch von privater Seite geplant.

Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Stadt ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Diese Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

### 3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere

Überwiegend gehen Ackerflächen mit sehr geringer und Graswege mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. Kleinflächig ist Ruderalvegetation mit mittlerer Bedeutung betroffen. Die asphaltierten oder geschotterten Wege haben keine naturschutzfachliche Bedeutung mehr. Eine Baumreihe und ein Teil des Ahorngehölzes im Süden werden gerodet.

Rd. 1,52 ha werden überbau- und versiegelbar. Lebensräume bzw. Wuchsorte gehen vollständig und dauerhaft verloren.

Rd. 1,50 ha werden zu Hausgärten, in denen Einzelbäume und Sträucher gepflanzt werden. Letzteres vermindert die Beeinträchtigungen.

Rd. 0,53 ha werden zu öffentlichen Grünflächen. In den westlichen Grünflächen wird eine Entwässerungsmulde angelegt. In der südöstlichen Grünfläche bleibt die kleine Hecke und in der südlichen ein Teil des Ahorngehölzes erhalten. Durch die Bepflanzung und Einsaat der übrigen Grünflächen werden die Beeinträchtigungen weiter vermindert.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. **ØEingriff**

### Schutzgut Boden

Die Böden der Äcker werden in ihren Funktionen insgesamt mit gering bis hoch (1,67-2,33) und die Böden im Bereich der Graswege mit gering bewertet. Asphaltierte und geschotterte Wege erfüllen keine Bodenfunktionen mehr.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen rd. 1,52 ha dauerhaft verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

In den öffentlichen Grünflächen im Westen werden die Böden durch das Anlegen einer Entwässerungsmulde beeinträchtigt. In den östlichen und südlichen Grünflächen bleiben die Bodenfunktionen kleinflächig erhalten.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. **ØEingriff**

### Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet wird mit einer mittleren Bedeutung für das Grundwasser bewertet. In den überbaubaren Flächen sowie in den Erschließungsflächen werden rd. 1,52 ha versiegelt.

Auf Grund der geringen Flächengröße werden die Beeinträchtigungen nicht als erheblich bewertet. **Økein Eingriff**

### Teilschutzgut Oberflächengewässer

Im Plangebiet gibt es keine Oberflächengewässer.

Die Kessach fließt rd. 270 m östlich bzw. südöstlich und wird nicht beeinträchtigt. **Økein Eingriff**

### Schutzgut Klima und Luft

Auf dem Höhenrücken westlich von Oberkessach erstreckt sich eine weite offene Feldflur, in der sich in Strahlungsnächten Kaltluft bildet. Diese strömt teilweise zum Taleinschnitt des kleinen Bachs im Westen oder nach Süden zum Kessachtal. Nur ein kleiner Teil der Kaltluft sammelt sich zunächst in dem flachen Taleinschnitt im Osten und wird von dort aus weiter zum Kessachtal im Süden geleitet.

Nur der östliche Kaltluftabfluss trägt zum klimatischen Ausgleich in Oberkessach bei.

Die Ackerflächen im Plangebiet sind Teil des Kaltluftentstehungsgebietes.

Die Bebauung der kleinen Fläche am Ortsrand wird sich nicht wesentlich auf die klimatische Situation in Oberkessach auswirken. **Økein Eingriff**

### Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Gebiet wird mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Durch das neue Wohngebiet verschiebt sich der Ortsrand weiter in die offene Landschaft. Es gehen überwiegend Ackerflächen verloren. Eine Baumreihe und ein Teil eines Ahorngehölzes werden gerodet.

**ØEingriff**

### Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Im Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschafts festgesetzt:

- ⟨ Allgemeiner Bodenschutz
- ⟨ Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- ⟨ Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien
- ⟨ Insektenschonende Beleuchtung
- ⟨ Pflanzgebot und Einsaat der öffentlichen Grünflächen
- ⟨ Erhaltung von Heckengehölzen in den Grünflächen
- ⟨ Pflanzgebot innerhalb der privaten Bauflächen
- ⟨ Vorgezogene Gehölzrodung

### Maßnahmen zum Ausgleich

Die oben aufgeführten Maßnahmen führen dazu, dass Beeinträchtigungen so weit als möglich reduziert werden. Die festgesetzten Bepflanzungen und Einsaaten gleichen gebietsintern den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere weitgehend aus und helfen auch bei der Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Bestehen bleibt der Eingriff in das Schutzgut Boden.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (§ 13b) aufgestellt wird, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Weitere, externe Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.